Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt

4. Jahrgang **17. Dezember 2017** **Nr. 18/1**

Inhalt:

1. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt
2. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wolmirstedt
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften
4. Satzung über die Nutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften
5. Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt
6. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Wolmirstedt
7. Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung
8. Impressum

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt

Auf Grund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), des § 22 Abs. 3 und 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 28.09.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt auf der Grundlage der Aufgaben nach § 1 BrSchG.

§ 2 Grundsätze Kostenersatzfreiheit

Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt im Stadtgebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unter 15 km

a) bei Bränden (Schadensfeuer)
b) bei Notständen,
c) bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr,
d) bei vom Träger der Feuerwehr genehmigten Ausbildungs- und Übungseinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt.

§ 3 Kostenersatzpflichtige Leistungen

Die Kostenersatzpflicht regelt sich nach § 22 (4) BrSchG.

a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschen nicht oder nicht mehr in Gefahr sind
b) Gestellung von Brandsicherheitswachen
c) Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung (Unfugalarm)
d) nach Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen infolge technischen Defekts oder fehlerhafte Bedienung
e) Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
f) Gestellung feuerwehrtechnischen Personals.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Stundensätzen des als Anlage beifügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Dabei ist die Alarm- und Ausrückordnung (AAO) der Feuerwehr zu beachten.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Nr. 1 des Verzeichnisses)
b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses)
c) entfällt
d) entfällt
e) entfällt
f) den Kostensatz der Verbrauchsmittel (Nr. 3 des Verzeichnisses)

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Schaumbildner, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlag von 10% berechnet.

(5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die dafür aufgewendete Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(6) Für Fahrzeuge und Geräte wird die Zeit der Abwesenheit vom Gerätehaus als Einsatzzeit berechnet.

(7) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

§ 5 Kostenersatzanspruch und Schuldner

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsätzen von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus.

(2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 2 genannten Leistungen der Feuerwehr sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG LSA genannten Personen verpflichtet.

§ 6 Anwendung der Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt Kommunalabgabengesetz und der Stadtverwaltung Wolmirstedt -Verwaltungskostensatzung-

(1) Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Zur Zahlung einer kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Hinsichtlich der Entstehung und der Fälligkeit des Kostenersatzanspruches gelten §§ 4 und 5 entsprechend. Rückständige Kostenersatze werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

(4) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruchs kann auf Antrag abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Kosten

Das als Anlage beigefügte Kostenerstattungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilliger Hilfeleistungen der Feuerwehr werden Kosten gemäß dem Verzeichnis der Kostenerstattungssätze erhoben.
(2) Die Kosten für Brandsicherheitswachen werden nach der Zeitspanne des tatsächlichen Wachdienstes berechnet. Im Übrigen finden §§ 3 und 4 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Hilfeleistungen entsprechende Anwendung. Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Wolmirstedt dem Entgeltpflichtigem nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt Wolmirstedt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weib-lichen Form.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt vom 27.05.2011 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 29.09.2017

Martin Stichnoth
Bürgermeister

Stadt Wolmirstedt -Dienstsiegel-

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze

Für die Leistung der Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

1.	Personaleinsatz		EURO je Stunde
1.1	je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr		33,00
1.2	für die Gestellung von Brandsicherheitswachen		25,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen einschl. Bestückung (ohne Personal)		
		Standort	
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	OFw Wolmirstedt	33,00
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	OFw Mose	35,00
2.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	OFw Glindenberg	35,00
2.4	Mannschaftstransportwagen MTW	OFw Wolmirstedt	33,00
2.5	Mannschaftstransportwagen MTW	OFw Farsleben	33,00
2.6	Mannschaftstransportwagen MTW	OFw Glindenberg	33,00
2.7	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	OFw Farsleben	35,00
2.8	Schlauchwagen SW 2000	OFw Glindenberg	33,00
2.9	Rüstwagen RW 2	OFw Wolmirstedt	33,00
2.10	Löschfahrzeug LF 8/6	OFw Farsleben	33,00
2.11	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	OFw Wolmirstedt	34,00
2.12	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	OFw Wolmirstedt	35,00
2.13	Drehleiter DLK 23/12	OFw Wolmirstedt	37,00
3.	Verbrauchsmittel (ohne Zeitangabe)		
	pro Sack (20 kg) Ölbindemittel incl. MWSt. und Entsorgung		Tagespreis
4.	Grundbetrag bei Unfugalarm		400,00

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden Gebühren- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Gebührentarifs in EURO zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
b) zurückgenommen,

bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 EURO. Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten.

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
b) Besuch von Schulen,
c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
d) Nachweise der Bedürftigkeit,
e) Lohnbescheinigungen und Sozialversicherungsunterlagen zur Vorlage bei der Rentenversicherung,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
b) Kirchen und anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben. Werden Dritte mit der Zustellung beauftragt, sind die aus dem Vertrag mit dem Dritten entstehenden Gebühren in Ansatz zu bringen,

2. Gebühren für Telefon und Telefax, sowie Kosten für Ferngespräche, E-Mail und Internet;

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren;

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 50) bzw. der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt

4. Jahrgang **17. Dezember 2017** **Nr. 18/2**

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Ein-ziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wolmirstedt tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt vom 14.10.2010 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 23.06.2017

M. Stichnoth
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt vom 22. Juni 2017

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag (€)
A	**Allgemeine Verwaltungskosten**	
1	**Vervielfältigungen**	
1.1	Abschriften und Ausfertigungen	
	sofern nicht durch Ablichtung hergestellt, je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	3,00
1.1.2	im Format DIN A 4	5,00
1.1.3	in größeren Formaten oder schwierigen Abschriften, wie Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte und dgl., kann bis	30,00
1.1.4	von schwerlesbaren Archivalien	nach Zeitaufwand
1.2	Schwarz-weiß Fotokopien	
1.2.1	Format bis DIN A 4 je Blatt	
1.2.1.1	einseitig	0,50
1.2.1.2	doppelseitig	0,80
1.2.2	Format bis DIN A 3 je Blatt	
1.2.2.1	einseitig	1,00
1.2.2.2	doppelseitig	1,50
1.3	Farbkopien	
1.3.1	DIN A4, einseitig	1,00
1.3.2	DIN A3, einseitig	2,00
2	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	3,50 € - 31,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	
2.2.1	der Erstausfertigung	6,00
2.2.2	der Mehrausfertigung	2,50
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag im angemessenen Verhältnis zum Aufwand	10,00 € - 150,00 €
3	**Akteneinsicht**	
3.1	Einsichten in Akten, Register, Karteien u.ä., soweit sie nicht zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind	30,00 € - 100,00 €
4	**Auskünfte**	
4.1	Schriftliche Auskunft	
4.1.1	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u. ä.	
4.1.1.1	Grundgebühr	20,00
4.1.1.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.1.2	aus Akten, Registern, Karteien u.ä. soweit sich besondere Ermittlungen ergeben	7,00
5	**Rechtsbehelfe**	
5.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Entsprechend der Streitwerttabelle	10,00 - 500,00

Streitwert bis	Gebühr
100	10,00 €
2.000	85,00 €
2.500	90,00 €
3.000	100,00 €
3.500	105,00 €
4.000	110,00 €
4.500	120,00 €
5.000	125,00 €
6.000	140,00 €
7.000	150,00 €
8.000	170,00 €
9.000	180,00 €
10.000	200,00 €
13.000	220,00 €
16.000	240,00 €
19.000	265,00 €
22.000	285,00 €
25.000	310,00 €
30.000	340,00 €
35.000	370,00 €
40.000	400,00 €
45.000	430,00 €
50.000	460,00 €
ab 50.000	500,00 €

B	**Besondere Verwaltungskosten**	
6	**Haupt-und Finanzverwaltung**	
6.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
6.2	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,00
6.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
6.4	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre – pro Bescheinigung	3,00
6.5	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	3,00
6.6	Kleinstbeträge bis zu 10,00 € Mahngebühren	2,00
7	**Fundsachen**	
7.1	Ausstellen einer Bescheinigung bei Nichtvorhandensein des Gegenstandes im Fundus (z. B. Fahrräder)	5,00
7.2	Aufbewahrung eines Fundgegenstandes (außer Kraftfahrzeuge) nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (Auslösegebühr)	5,00 - 30,00
8	**Genehmigung/Zustimmung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle**	
8.1	Grundgebühr	25,00
8.2	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	16,00 - 42,00
8.3	Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	16,00 - 42,00
8.4	Wiederholung aufgrund von Mängeln je angefangene halbe Stunde	16,00 - 42,00
8.5	Nachforderung von beurteilungsrelevanten Unterlagen	25,00
9	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, technische und städtebauliche Beratungen, planungsrechtliche Auskünfte u.a.**	
9.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	16,00 - 42,00
9.2	Außenarbeiten, einschließlich Weg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle zusätzlich je angefangene halbe Stunde	16,00 - 42,00
10	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist**	
10.1	Grundgebühr	25,00
10.2	zusätzlich je angefangene halbe Stunde	16,00 - 42,00
10.3	Nachforderung von beurteilungsrelevanten Unterlagen	25,00
11	**Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB**	
11.1	Grundgebühr	56,00
11.2	zusätzlich je weitere angefangene halbe Stunde	21,00
12	**Ausstellen von Anliegerbescheinigungen pro Bescheinigung**	
16.1	Grundgebühr	20,00
16.2	zusätzlich je weitere angefangene halbe Stunde	21,00
13	**Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 61 BauO-LSA (Antragsbearbeitung)**	
13.1	Errichtung von Gebäuden nach § 61 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BauO LSA	150,00
13.2	Errichtung von Nebengebäuden und Nebenanlagen	100,00
14	**Stadtumbau Ost**	
14.1	Prüfung, Bescheidung und Weiterleitung von Anträgen zur Genehmigungsbehörde	
14.1.1	Grundgebühr	25,00
14.1.2	zusätzlich je angefangene halbe Stunde	16,00 - 42,00
14.1.3	Nachforderung von beurteilungsrelevanten Unterlagen	25,00
15	**Bescheinigungen gem. Bescheinigungsrichtlinien im Zusammenhang mit der Anwendung der §§ 7h, 7i, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes 1997 (BeschRiLiEStG)**	250,00
16	**Archiv**	
16.1	Informations-, Beratungs- oder Benutzerdienste des Stadtarchivs für private Zwecke oder durch eingetragene Vereine der Stadt für jede angefangene Viertelstunde	
	a) aus Akten des 19. und 20. Jahrhunderts	5,00
	b) aus Akten früherer Jahrhunderte	8,00
16.2	Informations-, Beratungs- oder Benutzerdienste des Stadtarchivs für kommerzielle Zwecke je angefangener Viertelstunde	
	a) aus Akten des 19. und 20. Jahrhunderts	15,00
	b) aus Akten früherer Jahrhunderte	18,00
16.3	Nutzung der Archivalien für chronistische Zwecke je angefangener Viertelstunde und Akten	
	a) aus Akten des 19. und 20. Jahrhunderts	13,00
	b) aus Akten früherer Jahrhunderte	15,00
16.4	Bereitstellung von Kopien je angefangener Seite aus Akten des	
	a) 20. Jahrhundert	2,00
	b) 19. Jahrhundert	3,00
	c) 18. Jahrhundert	8,00
	d) 17. Jahrhundert	10,00
	e) 16. Jahrhundert	13,00
	f) 15. Jahrhundert	20,00
16.5	Bereitstellung von Abschriften je angefangener Seite aus Akten des	
	a) 20. Jahrhundert	6,00
	b) 19. Jahrhundert	8,00
	c) 18. Jahrhundert	11,00
	d) 17. Jahrhundert	15,00
	e) 16. Jahrhundert	20,00
	f) 15. Jahrhundert	30,00
	Schwierige Abschriften, wie Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte und dgl., kann bis	30,00
	von schwerlesbaren Archivalien	nach Zeitaufwand
17	**Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand sind die Stundensätze (gemäß § 3 AllGO LSA) wie folgt zugrunde zu legen:**	
17.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	34,00
17.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	46,00
17.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	57,00
17.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	71,00

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem § 3 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) vom 18.12.2012 in der derzeitig gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr.: 456/2014-2019/1 in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Gebührensatzung für Schulräume, Sportstätten und Kultureinrichtungen im Wirkungskreis der Stadt Wolmirstedt beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften, im folgenden Text Einrichtungen genannt, ist gebührenpflichtig.

(2) Für die Nutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer der Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von der Gebührenpflicht für die Nutzung der Sportstätten sind gemeinnützig anerkannte Vereine der Stadt Wolmirstedt befreit, unter der Voraussetzung, dass es sich um die satzungsgemäße Durchführung des Trainings-, Proben- und Wettkampfbetriebes handelt und die Nutzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann weiterhin auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Veranstaltung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

§ 4 Gebührenfestsetzung

Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben. Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so ist für jede Raumnutzung eine Gebühr zu erheben.

§ 5 Betriebskostenbeteiligung

(1) Für gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen der Stadt Wolmirstedt, die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der Gebühr befreit sind, wird eine Betriebskostenbeteiligung der genutzten Räumlichkeiten für den Trainings-, Proben- und Punktspielbetrieb 4,00 € pro Stunde und Feld festgelegt. (Anlage Gebührenverzeichnis Pkt. 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 und Pkt. 2.2.1 bis 2.2.3)

(2) Die Regelungen entsprechend § 4 gelten entsprechend.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung und Bekanntgabe der Benutzungsgenehmigung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Nichtinanspruchnahme des Objektes/Veranstaltungsausfall

(1) Können die Einrichtungen sowie deren Ausstattung aus Gründen, die von der Stadt Wolmirstedt zu vertreten sind, nicht genutzt werden, so entsteht keine Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2) Bei Absage einer bereits genehmigten gebührenpflichtigen Benutzung durch den Nutzer wird eine Verwaltungsgebühr gemäß des Gebührenverzeichnisses als Gebührenschuld festgesetzt.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt vom 14.10.2010 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 29.09.2017

M. Stichnoth
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt

4. Jahrgang **17. Dezember 2017** **Nr. 18/3**

Gebührenverzeichnis

1. Schulen				
		Nutzung durch gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen die ihren Sitz in der Stadt Wolmirstedt haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung durch gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung von nicht gemeinnützig anerkannten Personenvereinigungen, gewerblich Tätigen und sonstigen Nutzern
1.1.	**Allgemeiner Unterrichtsraum**			
1.1.1	½ Tag (bis 4 h)	13,00	13,00	20,00
1.1.2	1 Tag (über 4h)	26,00	26,00	40,00
1.2	**PC Kabinett**			
1.2.1	½ Tag (bis 4 h)	24,00	24,00	30,00
1.2.2	1 Tag (über 4h)	48,00	48,00	60,00
1.3	**Speiseraum/ Aula/ Forum**			
1.3.1	½ Tag (bis 4 h)	22,00	22,00	45,00
1.3.2	1 Tag (über 4h)	44,00	44,00	90,00
1.4	**Küche / Hauswirtschaftsraum**			
1.4.1	½ Tag (4h Nutzung)	24,00	24,00	30,00
1.4.2	1 Tag (über 4h Nutzung)	48,00	48,00	60,00
1.5	**Ausstattungsgegenstände***	5,00		
	* pauschal pro Tag und Geräte für die Nutzung schuleigener mobiler Ausstattungsgegenstände (z. B. Overheadprojektor, Fernseher, Videorecorder,			
2. Sportanlagen				
		Nutzung durch gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen die ihren Sitz in der Stadt Wolmirstedt haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung durch gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung von nicht gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen, gewerblich Tätigen und sonstigen Nutzern
2.1	**Sporthallen**	**Definition:** 3-Feldhalle: Halle der Freundschaft / 2-Feldhalle: Sporthalle Joh.-Gutenberg 1-Feldhalle mit Gymnastikraum: Sporthalle G.-W.-Leibniz 1-Feldhalle: Sporthalle und Kegelhalle in der Ortschaft Glindenberg		
2.1.1	Betriebskostenbeteiligung für die Nutzung von einem Feld / Gymnastikraum / Kraftraum pro Stunde	4,00	16,00	30,00
2.1.2	Betriebskostenbeteiligung für die Nutzung von zwei Feldern pro Stunde	8,00	32,00	60,00
2.1.3	Betriebskostenbeteiligung für die Nutzung von drei Feldern pro Stunde	12,00	48,00	90,00
2.1.4	Für die eventuell benötigte Vorbereitungszeit einer Veranstaltung werden 50% der jeweils entsprechenden Nutzungsgebühr (2.1.1 – 2.1.2) berechnet.			
2.2	**Sportfreiflächen** (Stadion „Glück auf“, Sportplätze Elbeu und Glindenberg)			
2.2.1	Betriebskosten pro Stunde (max. 8 h Berechnungsgrundlage)	4,00	16,00	30,00
2.2.2	Für die eventuell benötigte Vorbereitungszeit einer Veranstaltung werden 50% der jeweils entsprechenden Nutzungsgebühr (2.2.1) berechnet.			
2.3	**Schutzbelag** (pro Rolle und Veranstaltungstag ca. 36 m² ohne Aufbau und Transport)	15,00		
2.4	**Ausstattungsgegenstände***	7,50		
	* pauschal pro Tag und Geräte für die Nutzung mobiler Ausstattungsgegenstände (z. B. Beschallungsanlage, Anzeigetafel u. ä)			
3. Kultureinrichtungen				
		Nutzung durch gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen die ihren Sitz in der Stadt Wolmirstedt haben und für nicht gewerbliche Nutzung, private Nutzer	Nutzung durch gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung durch gewerblich Tätige
3.1	**Kulturhaus Mose**			
3.1.1	Saal			
3.1.1.1	Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres pro Tag	100,00	100,00	200,00
3.1.1.2	Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. eines Jahres pro Tag	130,00	130,00	230,00
3.1.1.3	Nutzung zur Vor- und Nachbereitung pro Tag	10,00		
3.1.2	Vereinsräume	10,00	10,00	20,00
3.1.3	Küchennutzung	10,00	10,00	20,00
3.1.4	Externe Verleihe von Mobiliar (pro Tag/Stück)	1,00		
3.2	**Schlosskapelle**	50,00	50,00	150,00
3.2.1	Stuhl pro Tag in der Schlosskapelle	0,50		
3.2.2	Stuhl pro Tag aus der Schlosskapelle	1,00		
3.3	**Museumsscheune / Freilichtbühne**	100,00	100,00	250,00
3.3.1	Nutzung zur Vor- und Nachbereitung pro Tag	25,00	25,00	50,00
3.3.2	Mobiliarnutzung (pro Tag)			
3.3.2.1	Tisch	2,00		
3.3.2.2	Stuhl	0,50		
		Nutzung durch gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen die ihren Sitz in der Stadt Wolmirstedt haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung durch gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen die ihren Sitz nicht in der Stadt Wolmirstedt haben und für nicht gewerbliche Nutzung	Nutzung durch gewerblich Tätige
3.3.2.3	Stehtisch	5,00		
3.3.2.4	Ausleihe Tisch (externe Verleihe)	2,50		
3.3.2.5	Ausleihe Stuhl (externe Verleihe)	1,00		
3.3.2.6	Tanzboden (inkl. Auf- u. Abbau)	150,00		
3.4	**Pyramidenzelt***	50,00		
	* Baumwolle; 5 x 5 m, (Seitenhöhe 1,80 m, Mitte 3,75 m); Kosten pro Tag ohne Aufbau und Transport			
4. Rathaus				
4.1	Ratssaal (pro angefangene Stunde)	30,00		
4.2	Sitzungsraum (pro angefangene Stunde)	10,00		

Übersicht der Einrichtungen

I	Schulräume in den Schule	
	GS Adolph Diesterweg	Triftstraße 7 39326 Wolmirstedt
	GS Johannes Gutenberg	Meseberger Straße 32 39326 Wolmirstedt
II	**Sportstätten**	
	Sporthalle J.-Gutenberg	Meseberger Straße 32 39326 Wolmirstedt
	Sporthalle G.-W.-Leibniz	Gipfelstraße 17b 39326 Wolmirstedt
	Sporthalle „Halle der Freundschaft“	Triftstraße 8 39326 Wolmirstedt
	Sporthalle Glindenberg	Glindenberg Breite Straße 25 39326 Wolmirstedt
	Kegelhalle Glindenberg	Glindenberg Breite Straße 25 39326 Wolmirstedt
	Stadion „Glück Auf“	Am Küchenhorn 39326 Wolmirstedt
	Sportplatz Elbeu	Elbeu Ziegeleistraße 2a 39326 Wolmirstedt
	Sportplatz Glindenberg	Glindenberg Gartenstraße 39326 Wolmirstedt
III	**Kultureinrichtungen**	
a)	Schlossdomäne Freiflächen	
	1. Schlosskapelle	Schlossdomäne 39326 Wolmirstedt
	2. Museumsscheune	Schlossdomäne 39326 Wolmirstedt
	3. Freilichtbühne	Jungfernstieg 39326 Wolmirstedt
b)	Kulturhaus Mose	Mose Dorfstraße 33 39326 Wolmirstedt
c)	Gemeindehof Glindenberg	Glindenberg Breite Straße 25 39326 Wolmirstedt
IV	**Rathaus**	August-Bebel-Straße 25 39326 Wolmirstedt
	1.Ratssaal	
	2. Sitzungsräume	

Satzung über die Nutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr. 458/2014-2019/1 in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften insbesondere für Schulräume, Sportstätten außerhalb des Schulbetriebes, für die Nutzung der Kultureinrichtungen und des Rathauses.

(2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen, einschließlich Umkleideräume und Sanitäranlagen sowie Sportfreiflächen im Stadtgebiet sowie den Ortsteilen der Einheitsgemeinde Wolmirstedt.

(3) Als Kultureinrichtungen gelten die Museumsscheune, die Schlosskapelle, die Freilichtbühne, das Bürgerhaus, die Bibliothek und das Kulturhaus Mose. In den nicht genannten Kulturstätten wird die Nutzung über entsprechende Verträge zwischen der Stadt Wolmirstedt und dem Nutzer geregelt

§ 2 Nutzungsgrundsätze

(1) Schulen und Sportstätten können Dritten für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen.

(2) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen können auf Antrag nur in den Kultureinrichtungen der Stadt durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Durchführung von privaten Feierlichkeiten.

(3) Anträge auf Nutzung von Schulen, Sportstätten und Kultureinrichtungen sind auf entsprechenden Vordrucken bei der Stadt Wolmirstedt vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen.
Es gelten hierfür folgende Fristen:
- 30. Juni für den regelmäßigen Trainings-, Probe- und Wettkampfbetrieb in den Sportstätten für das Folgeschuljahr
- 30. Oktober für Anträge zur Durchführung von Großveranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen für das Folgejahr
- Anträge zur Nutzung von kurzfristigen Einzelveranstaltungen können bis spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden

§ 3 Nutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzungsgenehmigung wird durch den FD Immobilienwirtschaft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Vor der Genehmigungserteilung ist die Zustimmung des jeweiligen Leiters der Einrichtung einzuholen.

(2) Die Nutzungsgenehmigung für Sportstätten wird durch den FD Jugend, Kultur und Sport unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Vor der Genehmigungserteilung ist die Zustimmung des jeweiligen Leiters der Einrichtung einzuholen.

(3) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

§ 4 Nutzungsgebühren

Für die Nutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) Schulen und Sportstätten können unter Zugrundelegung eines Belegungsplanes täglich von 16.00 Uhr bis 21.30 Uhr überlassen werden. In den genehmigten Nutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen und Abbauen eingeschlossen.

(2) Die Veranstaltungen in den Schulen und Sportstätten sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude maximal 15 min nach Ablauf der genehmigten Nutzungszeit verlassen wird.

(3) In den Schulferien und Feiertagen des Landes Sachsen-Anhalt bleiben die Schulräume und Sportstätten in der Regel geschlossen.

(4) Die Nutzungszeiten für die Kultureinrichtungen werden zwischen der Stadt und dem Nutzer einzelvertraglich geregelt.

§ 6 Umfang der Nutzung

(1) Die überlassenen Bereiche der Schulen, Sportstätten und Kultureinrichtungen dürfen nur in den zugewiesenen Nutzungszeiten und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden. Die Nutzung anderer als der überlassenen Bereiche ist untersagt.

(2) In den Sportstätten gelten die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume als überlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Nutzung von technischen Geräten (Beschallung/ Anzeigetafel) bedarf es einer gesonderten Genehmigung.

(3) Der Nutzer hat jeweils vor Nutzungsbeginn das Inventar auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen an den Räumen und dem mitüberlassenen Inventar sind unverzüglich der Stadt Wolmirstedt zu melden.

(4) Die genutzten Bereiche sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

(5) Das Verabreichen von Speisen und Getränken in den Schulräumen und Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Fachdienst Jugend, Kultur und Sport auf schriftlichen Antrag. Die gewerberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

(6) Wird nach einer Veranstaltung eine übermäßige Verschmutzung der überlassenen Bereiche festgestellt, die eine Sonderreinigung erforderlich macht, sind diese zusätzlichen Kosten durch den Nutzer zu tragen.

(7) Das Lagern von sportartspezifischen Gegenständen in den Räumen der Sportstätte kann auf Antrag vom Fachdienst Jugend, Kultur und Sport der Stadt Wolmirstedt genehmigt werden. Für die Lagerung von Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung. Das Lagern von nichtsportartspezifischen Gegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet bzw. bedarf einer gesonderten Regelung.

§ 7 Sonstige Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer hat bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen. Eine der verantwortlichen Personen hat ständig in den zur Nutzung beantragten Schulen, Sportstätten bzw. Kultureinrichtungen anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Haus-, Hallen- bzw. Nutzerordnung sowie aus dem Vertrag.

(2) Bei Übertragung der Schlüsselverantwortung an den Nutzer hat dieser bei der Antragstellung die Schlüsselverantwortlichen für die Veranstaltung/die Trainingseinheit zu benennen. Der Schlüssel darf nicht weitergegeben werden. Für die Verschlusssicherheit während und nach dem Training bzw. der Veranstaltung ist der benannte Schlüsselverantwortliche zuständig. Es ist verboten, erhaltene Schlüssel nachzumachen.

(3) Der Nutzer hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Nutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

(4) Ab einer Besucherzahl von über 100 Personen hat der Nutzer einen Ordnungsdienst zu stellen, welcher durch entsprechende Kleidung als dieser erkennbar ist.

(5) Sofern die zur Nutzung erforderlichen Räumlichkeiten einer bestimmten Herrichtung bedürfen, so obliegt dies ausschließlich dem Veranstalter. Die erforderlichen Angaben sind durch ihn bei Antragstellung vorzunehmen; die Erlaubnis wird mit der Nutzungsgenehmigung erteilt.

(6) Die Bediensteten der Stadt Wolmirstedt sind berechtigt, die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(7) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Haus-, Hallen- oder Nutzerordnung können der Nutzer sowie bei Personenvereinigungen auch einzelne Personen ausgeschlossen werden.

§ 8 Werbung

(1) Werbung darf nur für eigene Zwecke an den dafür vorgesehenen Stellen und zu den genehmigten Nutzungszeiten betrieben werden.

(2) Das Anbringen von politischer Werbung ist nur an bzw. in den Kultureinrichtungen möglich und zwischen dem Benutzer und der Stadt gesondert vertraglich zu vereinbaren. Menschenverachtende, rechtsextreme oder nationalsozialistische Werbung ist verboten.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt Wolmirstedt überlässt dem Nutzer Schulräume, Sportstätten, Kultureinrichtungen und Inventar in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung unverzüglich angezeigt werden.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt Wolmirstedt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und

Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt

4. Jahrgang 17. Dezember 2017 Nr. 18/4

sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wolmirstedt und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Wolmirstedt und deren Bedienstete und Beauftragte. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Die Haftung der Stadt Wolmirstedt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(4) Der Nutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Stadt Wolmirstedt in den Schulräumen, Sportstätten, Kultureinrichtungen oder sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Nutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für städtische Sportstätten und Schulsporteinrichtungen vom 22.10.1990 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 29.09.2017

M. Stichnoth
Bürgermeister

Stadt Wolmirstedt 1 -Dienstsiegel-

Friedhofssatzung
der Stadt Wolmirstedt

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Zuständig für die Bewirtschaftung der Friedhöfe ist die Stadt Wolmirstedt; hier der Fachdienst Ordnung und Sicherheit (nachfolgend Stadt genannt). Dies schließt auch die Überwachung zur Einhaltung sämtlicher ordnungsbehördlicher Maßnahmen mit ein.

(2) Diese Friedhofssatzung gilt für nachfolgend in der Stadt gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Friedhof St. Katharinen Wolmirstedt
- Friedhof Wolmirstedt OT Elbeu
- Friedhof Wolmirstedt OT Mose
- Friedhof Wolmirstedt OT Farsleben
- Friedhof Wolmirstedt OT Glindenberg

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe stellen eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wolmirstedt dar. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Einheitsgemeinde waren und/oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Gemäß BestattG LSA § 20 haben auch Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind dieses Recht. Die Bestattung anderer Per-sonen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Stadt; ausgenommen bei einer Bestat-tung von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder) und Geschwistern.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in den Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Wolmirstedt in andere gleichwertige Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich sind.

(3) Alle Ersatzgrabstätten sind in gleichwertiger Weise wie die außer Dienst gestellten eingezogenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Sie werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auch auf Urnenwahlgrabstätten Anwendung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Für die Friedhöfe werden Öffnungszeiten März bis Oktober 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und von November bis Februar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

(2) Die Stadt Wolmirstedt kann aus besonderem Anlass das Betreten einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Wolmirstedt sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten und sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten oder zu befahren,
b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen oder Schubkarren, sowie zur Bewirtschaftung notwendige Fahrzeuge der Stadt Wolmirstedt und den auf dem Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern im Rahmen des Friedhofszweckes,
c) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, sowie Abfall der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, dort zu entsorgen,
d) Druckschriften zu verteilen,
e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
f) Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von angeleinten Hunden an kurzer Führleine,
g) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
i) Wasser aus den Wasserstellen zu entnehmen um dieses für Zwecke, die nicht der Grabpflege dienen zu verwenden bzw. dieses vom Friedhofsgelände zu verbringen,
j) zu lärmen und zu spielen, sowie der Verzehr von Speisen und Getränken,
k) auf dem Friedhof nicht angezeigte bzw. genehmigte Demonstrationen, Kundgebungen oder Versammlungen durchzuführen oder sich daran zu beteiligen, bzw. für derartige oder andere Zwecke Transparente, Werbetafeln, Schilder o.ä. auf dem Friedhofsgelände inkl. dessen Einfriedung aufzuhängen oder aufzustellen,
l) anlässlich einer Trauerfeier oder Beisetzung ohne schriftlichen Auftrag der/des Bestattungspflichtigen und ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig oder zu Vermarktungszwecken zu fotografieren und zu filmen.

(4) Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Stadt die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn, unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) anzuzeigen.

(3) Den Anordnungen der Bediensteten der Stadt ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt untersagt werden, wenn dieser gegen die Vorschriften dieser Satzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(4) Für die Ausführung seiner Tätigkeit muss jeder Dienstleister eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

(5) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzungen und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Für Dienstleistungen auf den Friedhöfen gilt als Ausführungszeitraum werktags 8.00 bis 16.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Einbringung von Dienstleistungen untersagt.

(7) Gartenwerkzeuge, Gießkannen u. ä. dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Ort und der Bestattungstermin wird unter Beachtung Abs. 1 in Absprache mit der Stadt und im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen festgelegt. Anfragen von Angehörigen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Soweit eine Ausnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorliegt, sind Urnen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind (§ 17 BestattG LSA), werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder in einer anonymen Urnengrabstätte beige-setzt.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge für Erwachsene sollen in der Regel nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sarg Füße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Stadt vor der Bestattung anzuzeigen.

(3) Särge, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachte Teile dürfen nur aus umweltfreundlichen Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.

(4) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattungen. Die Kleidung des zu Bestattenden soll nur aus Papier und Naturtextilien bestehen.

§ 9 Ausheben von Gräbern

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstätte durch die Stadt von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen auf deren Gefahr ausgehoben und wieder verfüllt. In Ausnahmefällen werden das Ausheben und das Verfüllen durch die Bediensteten der Stadt Wolmirstedt ausgeführt. Der die Grabung Durchführende hat hierbei zwingend die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbaugenossenschaft (VSG 4.7) zu beachten.

(2) Die Mindesttiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(5) Sollte es beim Ausheben eines Grabes aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein, dass Grabsteine und Einfassungen von benachbarten Grabstellen entfernt werden müssen, sind die betreffenden Grabstellen wieder in einen ord-nungsgemäßen Zustand, nach den aner-kannten Regeln des Handwerks, herzustellen. Die Kosten trägt der Bestattungspflichtige.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenurnen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus Gemeinschaftsanlagen zur anonymen Urnenbestattung sind Aus- und Umbettungen nicht zulässig.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen, die auf Antrag der Verfügungsberechtigten veranlasst werden, bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind bei Reihengräbern der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Umbettungen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Erdumbettungen erfolgen ausschließlich durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Liegt öffentliches Interesse vor, kann die Stadt Grabstellen verlegen und damit Umbettungen vornehmen lassen. Diese Umbettungen erfolgen grundsätzlich in Grabstellen gleicher Art.

(7) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden nach Arten unterschieden in:

a) Reihengrabstätten
b) Wahlgrabstätten
c) Kindergrabstätten
d) Urnenreihengrabstätten
e) Urnenwahlgrabstätten
f) Urnengemeinschaftsgrabstellen
g) Urnengemeinschaftsgrabstellen anonym

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.

(5) Die vorzeitige Aufgabe einer Grabstätte ist vor Ablauf der letzten Ruhefrist unzulässig. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit wird das Reihengrab beräumt. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sind nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden in ein- oder zweistellige Grabstätten unterschieden.

Je Grabstätte darf ein Sarg beigesetzt werden. Es ist zulässig, je Wahlgrabstätte die Leiche eines Kindes unter drei Jahren zu bestatten. Nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird.

(3) In jeder Stelle einer Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der Friedhofsgebühren durch den Nutzungsberechtigten. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie jeder Wohnungswechsel des Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten drei Monate vor Ablauf schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis an der Grabstätte, informiert. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Nutzungsberechtigten auf die rechtzeitige Möglichkeit der Verlängerung hinzuweisen.

(6) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten im Sinne dieser Satzung zu tragen.

(7) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Des Weiteren hat er über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden und ist zur Umsetzung dieser auch verpflichtet.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag überlassen bzw. übertragen. Ist eine Übertragung erfolgt oder wegen anderer Lebensumstände (z. B. Krankheit oder Wohnortwechsel) beabsichtigt, ist dies der Stadt schriftlich anzuzeigen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge des § 10 Abs. 2 BestattG LSA auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
b) auf die volljährigen Kinder,
c) auf die Eltern,
d) auf die Großeltern
e) auf die volljährigen Geschwister
f) auf die volljährigen Enkelkinder,
g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b), e), f) und g) werden die an Jahren Ältesten Nutzungsberechtigte.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Bei vorzeitiger Abgabe des Nutzungsrechtes besteht die Möglichkeit Grabstellen vor Ablauf des Nutzungsrechtes einzuebnen, nicht jedoch vor dem Ende der gesetzlichen Mindestruhefrist. Die damit verbundene Friedhofsunterhaltungsgebühr ist verpflichtend.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

(13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 genannten Personen durch schriftlichen Vertrag übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt

4. Jahrgang **17. Dezember 2017** **Nr. 18/5**

§ 15 Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben wird.

(2) Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf schriftlichen Antrag möglich.

§ 16 Beisetzungen von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

a) Urnenreihengrabstätten
b) Urnenwahlgrabstätten
c) Urnengemeinschaftsgrabstellen
d) Urnengemeinschaftsgrabstellen anonym

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sind nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes sind auf Antrag möglich. Es werden folgende Urnenwahlgrabstätten unterschieden:

a) Urnenwahlgrab bis 2 Urnen
b) Urnenwahlgrab bis 4 Urnen

(4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrnehmung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten im Sinne dieser Satzung zu tragen.

(5) In einer Urnengemeinschaftsanlage wird eine Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf schriftlichen Antrag möglich. Die anfallenden Kosten für die Beschriftung der Abdeckplatte sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

(6) Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Grünfläche. Die Aschen werden für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt in Abwesenheit der Hinterbliebenen. Die genaue Lage der Urne wird den Hinterbliebenen nicht zur Kenntnis gegeben. Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Die anfallenden Kosten für die Beschriftung an der zentralen Grabstele sind durch den Antragsteller zu tragen Umbettungen sind nicht möglich.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Stadt kann Grabfelder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften festlegen. Sie kann Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben.

§ 18 Größe der Grabstätten

(1) Einfassungen der Grabstätten sind nur aus Naturstein zulässig. Die Größe der Einfassungen richtet sich nach dem im Grabfeld bereits mit Einfassungen hergerichteten Grabstätten. Sind keine Grabstätten im Feld vorhanden oder ein Vergleichswert aus sonstigen Gründen nicht zu übernehmen, gelten ab dem 01.01.2018 auf allen Friedhöfen folgende Abmessungen der Außenmaße.

Grabarten	Breite in m	Länge in m
Reihengrabstätten	1,10	2,20
Wahlgrabstätten	1,10	2,20
Doppelwahlgrab	2,50	2,20
Kindergrabstätten	0,70	1,00
Urnenreihengrabstätten	0,60	0,80
Urnenwahlgrabstätten bis zwei Urnen	0,75	1,30
Urnenwahlgrabstätten vier Urnen	1,00	1,40
Urnengemeinschaftsgrabstellen	0,50	0,50

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltung

(1) Unbeschadet des § 17 müssen die Grabmale ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) Grabmale dürfen aus Natursteinen (außer Findlinge), Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Findlinge dürfen nur mit Zustimmung der Stadt verwendet werden. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Bestandteile, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff oder Ölfarbenanstrich.

(3) Bei Grabmalen sind bis einschließlich Sockel folgende Höhen zulässig

Grabarten		Höhe in m
Reihengrabstätten		1,10
Wahlgrabstätten	Einzel	1,10
	Doppel	1,20
Kindergrabstätten		1,10
Urnenreihengrabstätten		0,75
Urnenwahlgrabstätten		1,10

(4) Die Breite der Grabmäler soll höchstens zwei Drittel der Breite der Grabstätte (§ 18) betragen. Bei Stelen soll die Breite zur Höhe im Verhältnis 1:3 stehen.

(5) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besondere Lage über die Absätze 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf und seiner Fundamente mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(3) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen und Nachweise verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte für die Beisetzung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Die Stadt ist zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht berechtigt, Standsicherheitsprüfungen der Grabmalaufbauten durchzuführen.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug werden auf Kosten des Verantwortlichen erforderliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) durchgeführt.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßem Zustand und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist, ist diese berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in Form eines vierwöchigen schriftlichen Hinweises auf der Grabstätte.

(5) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht werden könnte.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Pflanzen, verwitterte Kränze oder Gebinde sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Verfügungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(3) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen, außerhalb der Grabstätten, obliegt ausschließlich der Stadt.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(5) Unzulässig ist:

a) Die Pflanzung von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, ausläuferbildenden Gewächsen (außer Efeu).
b) Die Errichtung von Rankgerüsten oder Pergolen.

(6) Bereits vorhandene Bepflanzungen dürfen nicht über die Grabfläche (Grabeinfassung) hinaus wachsen und eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Die Stadt kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse anordnen.

(7) Kunststoffe und andere nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Grabgestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht biologisch abbaubarem Material sind von den Friedhöfen zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(8) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten beauftragen. Bei der Gestaltung der Grabumrandung sind nur solche Gestaltungsformen oder Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich den bereits bestehenden Grabfeldern anpassen. Dabei ist die Verwendung von Splitt, Sand, das Verlegen von Platten und Folien sowie die Verwendung von sonstigen für den Friedhof unüblichen Materialien nicht gestattet. Eine Gestaltung der Grabumrandung mit Blumentöpfen oder anderen Gegenständen ist nicht zulässig. Die Stadt kann die Entfernung nicht zugelassener Materialien und Gestaltungsformen unverzüglich und ersatzlos beseitigen.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sind verboten.

(10) Die Pflege der anonymen Urnengemeinschaftsanlagen obliegt allein der Stadt. Blumen, Gebinde und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen niedergelegt werden. Das Ablegen von Steinfiguren, Grablichtern oder ähnlichem Grabschmuck sind auf den sonstigen Flächen der Gemeinschaftsanlagen unzulässig. Die Beräumung der verwelkten Pflanzen und Gebinde von den zentralen Flächen, erfolgt einmal wöchentlich.

§ 24 Vernachlässigung

(1) Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten sind die Verfügungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte bzw. sein Wohnsitz nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis über den Zeitraum von einem Monat auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Feld.

(2) Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann die Abräumung und Einebnung von Grabstätten veranlasst werden. Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.

(3) Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt des Entzuges des Nutzungsrechtes. Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht.

§ 25 Entfernung, Einebnung und Beräumung

(1) Grabmale, Grabzubehör und sonstige bauliche Anlagen müssen nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit von dem Verfügungsberechtigten nach vorheriger Zustimmung der Stadt innerhalb von 3 Monaten von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Vor jeder Einebnung einer Grabstätte ist ein schriftlicher Antrag bei der Stadt zu stellen. Die Grabstätte darf erst beräumt, entfernt und eingeebnet werden, wenn der Antrag genehmigt wurde. Das Gleiche gilt, wenn vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhezeit die Grabmale beräumt werden sollen. Bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

(3) Erfolgt keine Beräumung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, lässt die Friedhofsverwaltung, sofern nichts anderes mit der Stadt vereinbart wurde, die Grabmale, Grabzubehör und sonstigen baulichen Anlagen nach drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt und werden auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten fachgerecht entsorgt.

(4) In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Begradigung der Grabstätte durch die Stadt erfolgen. Die Kosten werden dem Antragsteller entsprechend des Aufwandes in Rechnung gestellt.

VIII. Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen oder am Grab abgehalten werden. Erfolgt die Feier in der Trauerhalle, so wird die Zeit inklusive der Vor- und Nachbereitung auf 2 Stunden festgesetzt.

(2) Die Nutzung der Trauerhallen für Trauerfeiern (das Gleiche gilt im Falle von Totengedenkfeiern) bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt und ist mindestens drei Werktage vorher anzuzeigen.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Die Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Dienstleister während der Trauerfeiern.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe- und Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültigen Vorschriften.

(2) Bestandsgrabstätten, die auf Grund ihrer Ausstattung und ihres Alters von besonderer Bedeutung für die Gestaltung des Friedhofes oder für die Bewahrung des kulturellen Erbes der Stadt sind, sind dauerhaft zu erhalten.

(3) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts richtet sich nach dieser Satzung. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

§ 29 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, höhere Gewalt bzw. nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Die vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung der §§ 5 Abs.1 bis 3 l; 6 Abs. 2, 6 und 7; 20 Abs. 1; 21 Abs. 1; 23 Abs. 1; 25 Abs. 3 oder 26 Abs. 5 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 12.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 08.12.2017

i. V.

M. Stichnoth
Bürgermeister

Stadt Wolmirstedt -Dienstsiegel-

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Wolmirstedt

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Wolmirstedt beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wolmirstedt gilt für nachfolgend in der Stadt Wolmirstedt gelegene und von ihr verwalteten Friedhöfen:

- Friedhof St. Katharinen Wolmirstedt
- Friedhof Wolmirstedt OT Elbeu
- Friedhof Wolmirstedt OT Mose
- Friedhof Wolmirstedt OT Farsleben
- Friedhof Wolmirstedt OT Glindenberg.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner (gem. § 13 Abs.1 Nr. 2 Buchst. b) KAG LSA in Verbindung mit § 44 AO)

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für die Verleihung und die Verlängerung von Grabnutzungsrechten entsteht mit der Erteilung der Verleihungsurkunde bzw. der Erteilung der Verlängerungsurkunde. Die Gebührenschuld für die Überlassung einer Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage anonym entsteht mit der Bestattung. Die Gebührenschuld für die Bestattungsgebühren entsteht mit der Inanspruchnahme dieser Leistung. Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist das Kalenderjahr. Bei Beginn oder Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres wird

Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt

4. Jahrgang **17. Dezember 2017** **Nr. 18/6**

nur die Gebühr für den tatsächlich in Anspruch genommenen Zeitraum des laufenden Jahres erhoben. Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind zum 1. Juli des laufenden Jahres fällig.

(3) Im Gebührenbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 5 Besonderes

(1) Besondere bzw. zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

(2) Für die Entsorgung (Blumen, Kränze oder Ähnlichem) sowie das Hügeln bei Erstanlagen sind die nach § 3 verpflichteten Gebührenschuldner innerhalb von vier Wochen verantwortlich. Nach Ablauf der Frist kann die Stadt Wolmirstedt tätig werden. In diesem Fall gilt Abs.1 für die Kosten.

§ 6 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aus Abgabenverhältnis gelten die §§ 218-223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228-232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Wolmirstedt tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.03.2014 und die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 08.12.2017

i.V. Yasspl

M. Stichnoth
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt vom 08.12.2017

	Gebührenverzeichnis	EURO
1.	**Erdgrabstätte**	
1.1.1.	Reihengrab	290,00
1.2	Wahlgrab	720,00
1.2.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	33,00
1.3	Doppelwahlgrab	2.490,00
1.3.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	171,50
1.4	Kindergrabstätte , Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	165,00
1.4.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	7,50
2.	**Urnengrabstätte**	
2.1	Urnenreihengrab	140,00
2.2	Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen	435,00
2.2.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	19,00
2.3	Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen	790,00
2.3.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	51,00
2.4.	Urnengemeinschaftsgrabstelle	505,00
2.4.1.	Verlängerungsgebühr max. 1x für 5 Jahre)	115,00
2.5.	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstelle (Unterhaltung und Beisetzung mit enthalten: Unterhaltung 20 Jahre = € 700,00, Beisetzung € 76,00, Grabstätte € 96,00)	872,00
3.	**Bestattungsgebühren**	
3.1.	Erdbestattung Erwachsene (Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Nachbereitung)	Nach Aufwand
3.2.	Erdbestattung Kind (bis 5 Jahre),(Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Nachbereitung)	Nach Aufwand
3.3.	Urnenbeisetzung, Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab (Öffnen und Schließen einschließlich Nachbereitung)	Nach Aufwand
3.4.	Urnenbeisetzung, Urnengemeinschaftsanlage und anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Nachbereitung)	Nach Aufwand
3.5.	Träger bei Bestattungen bzw. Beisetzungen	38,00
3.6.	Urnenausgrabung	Nach Aufwand
3.7.	Begradigung von Einzelgräbern	Nach Aufwand
3.8.	Begradigung von Doppelgräbern	Nach Aufwand
3.9.	Begradigung von Urnengräbern	Nach Aufwand
4.	**Friedhofsunterhaltungsgebühren**	
4.1.	Die Gebühr beträgt pro Jahr und Grabstelle	35,00
5.	**Benutzungsgebühren**	
5.1.	Kapellnutzung	97,00
5.2.	Nutzung der Heizung (Kapellen in Wolmirstedt und OT Elbeu)	43,00
6.	**Zusatz- und Verwaltungsgebühren**	
6.1.	Umschreibung der Rechte für Grabstellen	45,55
6.2.	Antrag auf Genehmigung Umbettung	45,55
6.3.	Antrag auf Genehmigung Grabstein	45,55
6.4.	Urnenversand	45,55
7.	**Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind:**	
7.1.	je Arbeitsstunden technischer Bereich	38,00
7.2.	je Maschinenstunde	17,00
7.3.	je Arbeitsstunde Verwaltungsbereich	57,00

Satzung
zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) i. v. m. den §§ 2, 5, 8, 11, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zur Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 07.12.2017 die folgende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Wolmirstedt ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“.

(2) Die Mitglieder eines Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände i. S. d. Wasserverbandsgesetzes WVG, 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Die Umlagen werden gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Wolmirstedt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entstehen auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

(1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Stadtgebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

(2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke im Stadtgebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben zusammengefasst werden kann. Hat der Umlageschuldner Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen der Stadt Wolmirstedt, so ergeht jeweils ein Bescheid je Gemarkung.

§ 6 Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2017:
- für den Flächenbeitrag:
  8,16 Euro/Hektar
  (inkl. Verwaltungskosten),
- für den Erschwernisbeitrag:
  4,81 Euro/Hektar

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA werden Umlagen, die in der Summe einen Betrag von 2,50 Euro unterschreiten nicht erhoben.

§ 8 Verwaltungskosten

(1) Die Stadt erhebt Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen und legt diese auf die Umlageschuldner nach § 56 Abs. 1 WG LSA um.

(2) Die Verwaltungskosten betragen 1,56 Euro/Hektar und sind im Flächenbeitrag pro Hektar mit enthalten.

(3) Stadteigene Flächen sind kein Bestandteil der Umlage der Verwaltungskosten, da für diese Flächen kein Verwaltungsaufwand entsteht. Somit reduziert sich die für die Kalkulation zu Grunde zu legende Fläche um die Fläche der Grundstücke, welche sich im Eigentum der Stadt Wolmirstedt befinden.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Umlage und die Verwaltungskosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 10 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Wolmirstedt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Wolmirstedt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, in dem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Wolmirstedt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nicht vollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Wolmirstedt zulässig.

(2) Die Stadt Wolmirstedt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Stellen (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermeldedaten sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Wolmirstedt (Unterhaltungsumlagebeitragssatzung) vom 24.09.2015 sowie die 1. Änderung (vom 15.09.2016) und die 2. Änderung zur Unterhaltungsumlagebeitragssatzung (Stadtratsbeschluss vom 22.06.2017) außer Kraft.

Stadt Wolmirstedt, 08.12.2017

i.V. Yasspl

M. Stichnoth
Bürgermeister

Impressum:
Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeister Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Stadt Wolmirstedt

5 GS
letzte Seite
7/370 mm
6769499-1